

Wegfall des „Versorgungsabschlags alter Art“ nach Teilzeit und Beurlaubung

Ihre Versorgungsbezüge werden auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.10.2012 - Az. 2 C 59.11 neu berechnet,

- wenn Sie vor dem 01.07.2008 in den Ruhestand versetzt worden sind **und**
- der Bescheid über die Festsetzung Ihrer Versorgungsbezüge eine Anlage enthält, in der eine Kürzung des Ruhegehaltssatzes berechnet worden ist **und** dieser Ruhegehaltssatz auch der Zahlung Ihrer Versorgungsbezüge zu Grunde liegt,

Wir haben die betroffenen Fälle (ca. 8.000) bereits ermittelt und werden die Neuberechnung vornehmen. **Es ist kein Antrag erforderlich.**

Für die Erledigung dieser umfangreichen Aufgabe haben wir eine Sondergruppe eingerichtet. Da die Bearbeitung nur teilweise automationsunterstützt erfolgen kann, wird dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Sie helfen uns, wenn Sie derzeit von Rückfragen absehen. Wir werden Sie an dieser Stelle über den Fortschritt der Bearbeitung laufend informieren.

Bitte beachten Sie, dass folgende Minderungen des Ruhegehaltssatzes/der Versorgungsbezüge weiterhin Bestand haben:

- Versorgungsabschlag für Freistellungen nach § 78 b LBG NRW - alte Fassung-, die vor dem 01.08.1984 bewilligt und angetreten worden sind.
- Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Zurruesetzung (§ 14 Abs. 3 BeamtVG).